



Promotionsordnung zur Ausbildung dipl. Pflegefachfrau HF/dipl. Pflegefachmann HF

I. Allgemeiner Teil

Die Promotionsordnung regelt die Bedingungen für die Promotion während der Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau/zum dipl. Pflegefachmann sowie für das abschliessende Qualifikationsverfahren. Sie beinhaltet die Regelung der Beurteilung, der Wiederholung von summativen Prüfungen und den Praktikumsqualifikationen sowie deren Bewertungsmassstab. Die Promotionsordnung ist integrierter Bestandteil des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages.

Die Promotionsordnung stützt sich auf

- die Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) über Mindestvorschriften und für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11.03.2005;
- den Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF/zum diplomierten Pflegefachmann HF vom 24.09.2007, Stand 24.01.2011
- das Schulreglement BZGS;
- die Verfahrenskriterien des Bildungsdepartements des Kantons St. Gallen.

Während der Ausbildung werden auch formative Evaluationen durchgeführt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Promotionsordnung.

Für die Sicherung des Lernprozesses führt die Studierende eine Lerndokumentation. Diese ist nicht Gegenstand dieser Promotionsordnung.

Eine Promotion findet am Ende der Einführungszeit, nach dem 1. und 2. Ausbildungsjahr und zur Zulassung zum Abschlusspraktikum statt.

Die Promotion erfolgt, wenn jeweils alle Promotionsgrundlagen als erreicht bewertet werden.

Während der Ausbildung wird der Lernerfolg in regelmäßigen Abständen beurteilt. Grundlage der Beurteilung bilden die beruflichen Kompetenzen sowie die jeweiligen Blockziele bzw. Kompetenzen des entsprechenden Praktikums:

- Prüfung in allen 12 thematischen Blocks;
- Qualifikation in der beruflichen Praxis;
- Jahresprüfung: Beurteilung der beruflichen Kompetenzen des 2. Ausbildungsjahres;
- Abschliessendes Qualifikationsverfahren: Dieses besteht aus drei Teilen: praxisorientierte Diplomarbeit, Prüfungsgespräch, Praktikumsqualifikation.



Bewertungsskala

ECTS-Note	Definition	Notenwert	Qualifikation der Praktika
A	hervorragend	6	Kompetenzen erreicht
B	sehr gut	5.5	Kompetenzen erreicht
C	gut	5	Kompetenzen erreicht
D	befriedigend	4.5	Kompetenzen erreicht
E	genügend (ausreichend)	4	Kompetenzen erreicht
FX	nicht bestanden, Verbesserung möglich	< 4	Kompetenzen nicht erreicht
F	nicht bestanden, erhebliche Verbesserung nötig	< 4	Kompetenzen nicht erreicht

Eine genügende Leistung entspricht der ECTS-Note E

II. Promotion während der Ausbildung

Einführungszeit

Die Einführungszeit dauert drei Monate. Sie findet im Lernbereich Schule statt. Sie ist bestanden, wenn die Blockprüfungen der thematischen Blocks 1 und 2 mit genügend beurteilt sind und höchstens eine Prüfung ein Mal wiederholt wurde.

Promotion am Ende des 1. Ausbildungsjahres

Die Promotion in das 2. Ausbildungsjahr erfolgt, wenn folgende Bereiche je genügend sind:

- a) die Blockprüfungen der thematischen Blocks 1 bis 5, und dabei nicht mehr als 2 Blockprüfungen im 1. Ausbildungsjahr ein Mal wiederholt wurden;
- b) die Qualifikation des ersten Praktikums (Sonderregelung s. Fussnote 1)

Promotion am Ende des 2. Ausbildungsjahres

Die Promotion in das 3. Ausbildungsjahr erfolgt, wenn folgende Bereiche je genügend sind:

- a) die Blockprüfungen der thematischen Blocks 6 bis 10, und dabei nicht mehr als 2 Blockprüfungen im 2. Ausbildungsjahr ein Mal wiederholt wurden;
- b) die Qualifikation des zweiten Praktikums (Sonderregelung s. Fussnote 1)
- c) die Jahresprüfung in der Schule am Ende des 2. Ausbildungsjahres, und diese nicht mehr als ein Mal wiederholt wurde.

Fussnote 1: Die Praktikumsqualifikation im 1. oder 2. Ausbildungsjahr kann einmal bei max. einer Kompetenz mit einer ECTS Note F (Kompetenz nicht erreicht) bewertet werden. Die nicht erreichte Kompetenz muss mit einem entsprechendem Massnahmenplan bis zum Ende des darauffolgenden Praktikums mit «erfüllt» bewertet sein.



III. Folgen der Nichtpromotion während der Ausbildung

Ungenügende Einführungszeit

Ist die Promotion der Einführungszeit nicht erfüllt, hat dies den Abbruch der Ausbildung zur Folge.

Ungenügende Blockprüfungen

Ungenügende Blockprüfungen können ein Mal ohne Verlängerung der Ausbildung im entsprechenden Ausbildungsjahr wiederholt werden. Im 1. und 2. Ausbildungsjahr ist dies bei zwei Blöcken möglich, im 3. Ausbildungsjahr bei einem Block.

Eine **zweite** Wiederholung **einer** Blockprüfung innerhalb der gesamten Ausbildung ist möglich, wird jedoch mit Auflagen verbunden.

Repetition eines Ausbildungsjahres

Ein Ausbildungsjahr ist zu wiederholen beim Vorliegen

- a) einer ungenügenden Qualifikation im Ausbildungsbetrieb;
- b) ungenügender Blockprüfungen;
- c) ungenügender Jahresprüfung.

Während der Ausbildung ist die Wiederholung eines Ausbildungsjahres ein Mal möglich.

Auflösung des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages

Bei Nicht-Promotion erfolgt die Auflösung des Anstellungs- und Ausbildungsvertrages zwischen der Studierenden und dem Ausbildungsbetrieb in Absprache mit der Schule.

Regelung bei Unterbruch des Studiums

Bei Unterbruch des Studiums wegen ungenügender Leistung in Schule/ und oder Praxis darf dieser grundsätzlich nicht länger als ein Jahr dauern.

Bei Unterbruch des Studiums wegen Schwangerschaft oder Krankheit bei guter Leistung in Schule und Praxis darf dieser nicht länger als maximal zwei Jahren dauern.

IV. Zulassung zum Abschlusspraktikum

Die Zulassung zum Abschlusspraktikum (3b) erfolgt, wenn die Ergebnisse in den Blockprüfungen der thematischen Blocks 11 und 12 genügend sind und dabei nicht mehr als 1 Blockprüfung im Ausbildungsjahr ein Mal wiederholt wurde.



V. Abschliessendes Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren richtet sich nach Art. 9 und Anhang 5 der Verordnung des EVD über die Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen in Verbindung mit dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zur diplomierten Pflegefachfrau HF/zum diplomierten Pflegefachmann HF und besteht aus drei Prüfungsteilen.

Das Diplom wird erteilt, wenn die folgenden Prüfungsteile je genügend sind:

- A Diplomarbeit;
- B Prüfungsgespräch;
- C Praktikumsqualifikation.

Wiederholungsmöglichkeiten:

Es bestehen folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- a) Prüfungsteile A und B:
Einmalige Wiederholung eines einzigen, nicht bestandenen Prüfungsteils ohne Verlängerung der Ausbildungszeit
- b) Prüfungsteile A, B und C:
Einmalige Wiederholung mehrerer nicht bestandener Prüfungsteile nach zusätzlicher Ausbildungszeit
- c) Prüfungsteil C:
Einmalige Wiederholung des nicht bestandenen Praktikums 3b (Abschlusspraktikum).

Fällt die Leistung zum zweiten Mal ungenügend aus, ist das Qualifikationsverfahren zur diplomierten Pflegefachfrau /zum diplomierten Pflegefachmann HF definitiv nicht bestanden.

VI. Absenzenregelung

Während der gesamten Ausbildung darf in der Regel nicht mehr als 10 % der Ausbildungszeit im Ausbildungsbetrieb und/oder Schule versäumt werden, ansonsten wird die Ausbildung entsprechend verlängert.

VII. Rekurs

Gegen promotionswirksame Entscheide der Verantwortlichen der Schule und Ausbildungsbetriebe kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt die Studierende beim Rektor des BZGS rekurrieren.

Der Rekurs hat schriftlich mit Antrag und Begründung zu erfolgen. Es kommt ihm grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung zu.

Entscheide der Rekursinstanz werden schriftlich und begründet mitgeteilt.



VIII. Schlussbestimmungen

Erlassen von der Kommission Höhere Fachschule des Berufs- und Weiterbildungszentrums für Gesundheits- und Sozialberufe St. Gallen – BZGS am 24. Februar 2021.

Barbara Frommelt
Präsidentin Kommission HF

Marianne Gschwend Wick
Leitung Weiterbildung